/20

Stadtgemeinde Ulm a. D.

Auszug

aus der

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

am 21. September 1931.

Anwesend: 39 Mitglieder.
Normalzahl: 45

§ 91.

Langandauernde Arbeitslosigkeit birgt für die Betroffenen, namentlich für jüngere Leute, große Gefahren in sich, die Entwöhnung von ordnungsmäßiger Beschäftigung und die dauernde Jnanspruchnahme öffentlicher Unterstützung ohne Gegenleistung kann bei vielen nicht ohne charakterschädigende Folgen bleiben. Diese Erkenntnis hat zu mancherlei Bestrebungen geführt, die den üblen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit steuern sollen. Neuerdings wird stark für den sogenannten

freiwilligen Arbeitsdienst

geworben. Er wird auch vom Reiche unterstützt, nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931 liegt der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung ob, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern und gestattet ihr, Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge dafür einzusetzen. Gefördert dürfen allerdings von der Reichsanstalt nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten werden, die ohne diese Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeit bereitgestellt werden können. Gedacht ist in erster Linie an Bodenverbesserungsarbeiten, Jnstandsetzung von Siedlungs- & Kleingartenland u.ä.m. Da und dort haben sich bereits Gruppen jugendlicher Arbeitsloser zu sogenannten Kameradschaften zusammengeschlossen, um solche Arbeiten

Wohlf.A.
Lieg.A.
G.Jnsp.
Stpfl.
R.A.
Akten(W.Ref.)

auszuführen. Ein Volksbund zur Förderung des freiwilligen Volksdienstes ist ins Leben getreten, der an den Brennpunkten der Arbeitslosigkeit Arbeitsgemeinschaften bilden und Mittel dafür durch freiwillige Beiträge sammeln will. Der Volksbund betreibt seine Arbeit namentlich auch von dem Gedanken aus, Leute aller Stände zusammenzuschließen, um die politischen und sozialen Gegensätze zu überbrücken. Nach einem Vorgang in Reutlingen hat er auch hier in Ulm eine Arbeitsgruppe unter dem Namen "Max Eyth-Kameradschaft" ins Leben gerufen, die gemeinnützige zusätzliche Arbeiten ausführen soll. Unter anderem plant die Kameradschaft, Teile der Donauriede bei Erbach und Langenau zu entwässern. Ihren Mitgliedern möchte die Kameradschaft anstelle von bar Geld (Arbeitslosenunterstützung) freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung usw. reichen. Erleichtert würde ihr dies, wenn sie sich wenigstens zum Großteil selbst versorgen könnte. Sie beabsichtigt deshalb, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen und aus diesem die Bedürfnisse für die Verpflegung der Teilnehmer herauszuziehen. Der Leiter der Kameradschaft, Polizeihauptmann Kicherer, Reutlingen, der auch in der Reutlinger Friedrich List - Kameradschaft mitwirkt, bittet die Stadt, sie möge der Kameradschaft eines ihrer Hofgüter oder eine sonstige zusammenhängende Gutsfläche überlassen.

Dem Verlangen ist nachgegangen worden. Die Untersuchungen, ob und in welcher Weise dem Wunsche entsprochen werden kann, waren durchaus von Wohlwollen für die Bestrebungen geleitet. Allein eines der städtischen Hofgüter zur Verfügung zu stellen, würde sich bei allem Entgegenkommen

Freiwilliger Arbeitdienst

Gründung der Max-Eyth-Kameradschaft, einer Gruppe im Volksbund zur Förderung des freiwilligen Volksdienstes (StA Ulm, B 778/2 Nr. 6).

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

Max - Eyth Kameradschaft.

Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst.

1.
Die Max - Eyth Kameradschaft des "freiwilligen Volksdienstes" gilt als Träger von Arbeiten im Sinne der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23.Juli 1931.

2.
Die Aufnahme von Arbeitsdienstwilligen erfolgt nach Bedarf, in der Regel aber jeweils auf Anfang eines Kalendermonats.

3.
Als Arbeitsdienstwilliger kann jeder ledige Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts im Alter zwischen 18 u.25 Jahren aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Verwaltungsrat der Kameradschaft.

4.
Der Arbeitsdienstwillige ist verpflichtet:
1. den für das Leben und die Arbeit in der Kameradschaft geltenden Satzungen u.Vorschriften sowie den Anordnungen des Kameradschaftsführers u. seiner Beauftragten Folge zu leisten;
2. den übrigen Freiwilligen im Geiste aufrichtiger Kameradschaft u. freudiger Hilfsbereitschaft zu begegnen;
3. jede Art von Einkommen, das er während seiner Zugehörigkeit zur Kameradschaft bezieht, an die Kasse der Kameradschaft abzuführen. Hierzu gehört auch das ihm während seiner Zugehörigkeit zur Kameradschaft auf Grund der Krankenversicherung zustehende Krankengeld.

5.
Die Aufnahme erfolgt für eine jeweils im Voraus festgesetzte Zeitdauer.

6.
Der für die Aufnahme eines Arbeitsdienstwilligen erforderliche Zuschuss beträgt täglich RM.2.- Ob dieser Zuschuss aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wird, ist gleichgültig. Jn besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat den Zuschuss bis auf RM1.- täglich ermässigen.

7.
Dem Antrag auf Aufnahme als Arbeitsdienstwilliger ist beizufügen:
1. eine Verpflichtungserklärung gemäss Ziff.4 dieser Bestimmungen,
2. der Personalbogen,
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
4. ein neues polizeiliches Leumundszeugnis,
5. ein ärztliches Zeugnis,
6. ein Lichtbild,
7. beglaubigte Zeugnisabschriften früherer Arbeitsstellen.

8.
Arbeitsdienstwillige, die Empfänger von versicherungsmässiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung sind, müssen ferner mit ihrem Antrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes zu ihrer Beschäftigung als Arbeitsdienstwilliger vorlegen.

9.
Arbeitsdienstwillige, die Wohlfahrtsunterstützung oder sonst

E Ti 807

eine öffentliche Unterstützung beziehen, müssen eine entsprechende Erklärung der unterstützenden Stelle beifügen unter gleichzeitiger Angabe des Zuschusses, der von dieser Stelle an die Kasse der Kameradschaft für die Dauer ihrer Beschäftigung als Arbeitsdienstwilliger gezahlt wird.

10.

Die Kameradschaft gewährt dem Arbeitsdienstwilligen:

1. Unterkunft, sie kann vorübergehend in einem Zeltlager bestehen,
2. Verpflegung,
3. Arbeitskleidung u. Arbeitsausrüstung,
4. körperliche u. geistige Weiterbildung,
5. Versicherungsschutz gegen die Folgen körperlicher Unfälle,
6. freie Behandlung in Krankheitsfällen,
7. ein Taschengeld von täglich 20 Pfennigen.

11.

Die Hin- und Rückreisekosten zwischen ihrem Wohnort und dem Hofe der Kameradschaft tragen die Arbeitsdienstwilligen selbst. Die Reisekosten zwischen dem Hofe der Kameradschaft und dem Arbeitsplatz trägt die Kameradschaft.

12.

Ueber Urlaubsgesuche der Arbeitsdienstwilligen entscheidet der Kameradschaftsführer. Bei einer Urlaubsdauer von mehr als 2 Tagen wird das Taschengeld einbehalten.

13.

Der Arbeitsdienstwillige kann, wenn er gegen die Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst der Kameradschaft verstösst oder den Anordnungen des Kameradschaftsführers und seiner Stellvertreter oder Beauftragten zuwiderhandelt, jederzeit ausgeschlossen werden. Ueber die Ausschliessung entscheidet[x] ~~der Verwaltungsrat~~.

14.

Zur Vertretung ihrer Rechte und Jnteressen gegenüber der Kameradschaft wählen die Arbeitsdienstwilligen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertrauensmänner.

15.

Jm übrigen gelten für den freiwilligen Arbeitsdienst der Max-Eyth Kameradschaft die Bestimmungen der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931.

x [illegible] zum [illegible] V.R. 24.2.33 „entspricht im allgemeinen der Vorstand in denjenigen einzelnen Fällen der Kameradschaftsführer selbständig unter eigener Verantwortung. Es geht nicht [illegible] eine Verhandlung aufzunehmen und [illegible] Vorstand binnen 24 Stunden zu [illegible] Ausnahmen eine Niederschrift anzufertigen."

[illegible]
R. Gieder 2.3.33

Statuten der Max-Eyth-Kameradschaft (StA Ulm, E 801).

Handschriftliche Ergänzung:

Geändert gem[äß] Beschluß d[es] V[erwaltungs]r[ats] 24.2.33

"entscheidet im allgemeinen der Vorstand; in dringenden unaufschiebbaren Fällen der Kameradschaftsführer selbständig unter eigener Verantwortung. In jedem Fall hat er eine Verhandlung aufzunehmen und dem Vorstand binnen 24 Stunden vorzulegen. Ebenso ist bei Verwarnungen eine Niederschrift anzulegen."

F[ür] d[ie] R[ichtigkeit]

[unleserlich]

L. Enders 9.3.33